

# **Förderverein Ökologische Freiwilligendienste e.V. (FÖF)**

## **Satzung**

### **Präambel**

**Freiwilligendienste fördern insbesondere eine Bildung für nachhaltige Entwicklung und bürgerschaftliches Engagement. Bildung für eine nachhaltige Entwicklung befähigt, sich in die Zukunftsgestaltung einzubringen und soziale, ökologische, ökonomische, interkulturelle und weltweite Aspekte durch eigenes Engagement in der und für die Gesellschaft mitzugestalten. Bürgerschaftliches Engagement ist dabei eine wichtige Säule der demokratischen Gesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement für eine nachhaltige Entwicklung aber muss gelernt und gelebt werden, und zwar von Generation zu Generation von neuem. Für Menschen jeden Alters bedeutet das, dass sie gesellschaftliche Lernorte brauchen, die ihnen ermöglichen, sich zu engagieren und sich einzubringen. Ökologische Freiwilligendienste sind solche Lernorte.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Förderverein Ökologische Freiwilligendienste e.V., im Folgenden FÖF genannt, ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Erziehung, der Allgemein- und Berufsbildung, die Entwicklung des Umweltbewusstseins sowie die Unterstützung der Berufs- und Lebensorientierung insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener in ökologischen Freiwilligendiensten und deren Bildung für eine nachhaltige Entwicklung sowie aller diesem Ziel dienenden Aktivitäten.
- Damit zugleich und immanent die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und einer vor allem ökologisch nachhaltigen Entwicklung.

Dem Satzungszweck dienende Maßnahmen:

- (1) Ergreifung, Durchführung und Förderung (ideell und materiell) von Maßnahmen die dem Erhalt und dem Ausbau der Ökologischen Freiwilligendienste, vorrangig des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) dienen;
- (2) Erarbeitung, Weiterentwicklung und laufende Überprüfung von Kriterien zur Qualitätssicherung der Ökologischen Freiwilligendienste, vorrangig des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in der Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern ökologischer Freiwilligendienste;
- (3) Konzeption und Durchführung pädagogischer Veranstaltungen zur Förderung von Programmen der Erziehung, der Allgemein- und Berufsbildung, die auf ein ökologisches und nachhaltiges Verständnis und Handeln, auf eine Bildung für nachhaltige Entwicklung zielen;
- (4) Initiierung und Koordinierung vielfältiger Projekte des Natur- und Artenschutzes, der Umwelt- und Landschaftspflege sowie der Umweltbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Ökologischen Freiwilligendienste;
- (5) Fortentwicklung der Bildung Freiwilliger für eine nachhaltige Entwicklung sowie das Implementieren dieses Zieles in die Gesellschaft durch vernetzende Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern ökologischer Freiwilligendienste;
- (6) Öffentlichkeitsarbeit zur Beförderung des Wirkens der anerkannten Träger ökologischer Freiwilligendienste;
- (7) Unterstützung gemeinnützig anerkannte Organisationen und Projekte des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere der Träger und der Freiwilligen in Ökologischen Freiwilligendiensten, bei im Sinne des FÖF e.V. bundesweit bedeutsamen Projekten mit finanziellen Mitteln.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Den Mitgliedern werden nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet, die im Zusammenhang mit der aktiven Tätigkeit für den Zweck des Vereins entstehen.
- (6) Bei der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder eine Untergliederung der letzteren werden. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, für die Ziele des FÖF einzutreten und den Beitrag zu leisten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.08. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Er ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Es kann gegen den Ausschluss bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Anzahl der natürlichen Personen wird auf 31 begrenzt
- (6) Juristische Personen, die zugleich anerkannte Träger des FÖJ oder der ÖBFD-Zentralstelle des FÖF e.V. angeschlossene Träger des ÖBFD sind, melden zum 01.10 eines jeden Jahres die Anzahl der FÖJ-Freiwilligen und / oder Freiwilligen im ÖBFD an den Vorstand des FÖF. Die gemeldete Zahl der FÖJ-Freiwilligen kann sich von der tatsächlichen Anzahl unterscheiden, darf diese aber nicht überschreiten. Jeder Träger muss mindestens 20% seiner tatsächlichen im FÖJ befindlichen Freiwilligen melden (Mindestanzahl).

## **§ 5 Organe**

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von vier Wochen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von vier Wochen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes soweit geboten,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf drei Geschäftsjahre soweit geboten,
  - e) Festsetzung der Beitragsordnung und des Haushaltsplanes,
  - f) Beschließen der Finanzordnung, der Richtlinien und der Ordnungen für die Führung der Geschäfte soweit geboten.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Stimmrecht:
  - a) Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben eine Stimme.
  - b) Mitglieder, die juristische Personen sind haben eine Stimme.
  - c) Mitglieder, die juristische Personen und zugleich anerkannte Träger des FÖJ oder der ÖBFD-Zentralstelle des FÖF e.V. angeschlossene Träger des ÖBFD sind, erhalten zusätzliche Stimmen gemäß der nach § 4 Absatz 6 zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Jahres gemeldeten FÖJ- und ÖBFD-Freiwilligen:
    - Bei über 50 bis zu 100 Freiwilligen eine zusätzliche Stimme;
    - Bei über 100 bis zu 150 Freiwilligen zwei zusätzliche Stimmen;
    - Bei über 150 bis zu 200 Freiwilligen drei zusätzliche Stimmen;
    - Bei über 200 Freiwilligen vier zusätzliche Stimmen.

- (7) Beschlüsse und Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber von 30 % aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Namen und die Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder sind schriftlich festzuhalten. Der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeder alleine vertretungsberechtigt.
  - b) bis zu vier weiteren Mitgliedern darunter einen Schriftführer und einen Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden nicht einzeln in ihre jeweiligen Ämter gewählt. Nach der Vorstandswahl erfolgt die Selbstkonstituierung des neu gewählten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand legt die Ziele für die praktische Arbeit des Vereins fest. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsführung einsetzen. Er berät und kontrolliert die Arbeit der Geschäftsführung.
- (4) Angestellte des Vereins und Mitarbeiter auf Honorarbasis haben nach § 181 BGB (Insichgeschäften) nach der Wahl zum Vorstandsmitglied des FÖF kein Stimmrecht bei Belangen, die das eigene Verhältnis zum FÖF betreffen.
- (5) Dem Vorstand kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats für seine Tätigkeit eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährt werden, die jeweils geltenden steuerlichen Freigrenzen dürfen jedoch nicht überschritten werden.
- (6) Wurde ein Vorstandsmitglied als Vertretung einer juristischen Person oder Mitgliedspersonenvereinigung gewählt oder entsendet, ist die Zugehörigkeit zum Vorstand an die Funktion / Bevollmächtigung, die das Vorstandsmitglied beim vertretenen Mitglied innehatte, gebunden. Entfällt bei einem Vorstandsmitglied während der Amtsperiode diese Wahlvoraussetzung, scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ohne dass es einer Abwahl bedarf.  
Eine Nachwahl erfolgt gemäß § 8.

## **§ 8 Wahlen**

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke an die

Deutsche Umwelthilfe e.V.  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell.

Die in der Satzung gewählten Formulierungen gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

Berlin, den 23.11.2016